

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: „Kunst & Bühne“ und nach dem Eintrag in das Vereinsregister „Kunst & Bühne e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Celle.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist im Sinne der Abgabenordnung die Förderung von Kunst und Kultur, kultureller Vielfalt, Demokratie und Toleranz. Der Vereinszweck wird verwirklicht unter anderem durch die Entwicklung von kulturellen Formaten für Kinder und Jugendliche sowie die Förderung von regionalen, nationalen, internationalen und Nachwuchskünstler/innen.
3. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Trägerschaft von Club- und Veranstaltungsräumen und die Durchführung entsprechender Kultur- und Bildungsveranstaltungen.

§ 3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.

2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein, die sich den Vereinszielen verpflichtet.
2. Die Anmeldung des Vereins erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen innerhalb von drei Monaten. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 8 Eintrittsgeld; Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.

2. Höhe und Fälligkeiten von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl Ihrer Mitarbeiter orientieren.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen. Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter*in vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine/einen Schatzmeister/in. Es werden drei weitere Mitglieder gewählt, die jeweils für die Koordination des Programms, der Organisation und der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig sind.
4. Alle Mitglieder werden einzeln in geheimer oder offener Wahl gewählt. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Gewählt ist dann, wer in der Wahl die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
6. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 7 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder mit email zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Vorstandssitzungen sind für Mitglieder ohne Rederecht zugänglich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
9. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
10. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer anstellen.
11. Der Vorstand setzt zur Behandlung einzelner Aufgaben eine Programmgruppe, eine Organisationsgruppe und eine Gruppe für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ein. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstandes sowie externen Fachkräften besetzt

werden. Die Arbeitsgruppen beraten den Vorstand und bereiten die Beschlüsse und die praktische Umsetzung vor.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die/der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung durch einzelne Mitglieder können schriftlich mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt die Finanzverantwortliche /der Finanzverantwortliche Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der Vorstand oder, soweit vorhanden die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden geleitet. Ist diese/r nicht anwesend, von ihrem/seinem Vertreter/in oder, wenn auch diese/r nicht anwesend ist, von einem anderen Mitglied des Vorstandes. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsfragen bedarf es eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Eine Umlage kann beschlossen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, aber mindestens einem Viertel aller Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer/innen beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen

oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder erforderlich.

9. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer/innen. Kassenprüfer/in darf nur ein Mitglied sein, das nicht dem Vorstand angehört. Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 11 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind. Einwendungen gegen die Niederschrift müssen innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind von der/m Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter/in und Niederschriften über Mitgliederversammlungen von der/dem Protokollführer/in und von der/dem Vorsitzenden / von der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorstandsvorsitzende und ihr/e / sein/e Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen personenbezogene Daten seiner Mitglieder im Verein verarbeitet. Mit der Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Vereins wird ein Vorstandsmitglied betraut.
2. Soweit die in der jeweiligen Vorschrift genannten Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei der Niedersächsischen Beauftragten für den Datenschutz nach Art. 77 DSGVO.

3. Dem Vorstand des Vereins und den in seinem Auftrag Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten seiner Mitglieder ohne deren Einverständnis zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu verarbeiten oder Dritten zugänglich zu machen. Satz 1 gilt über die Dauer der Vereinsmitgliedschaft der genannten Personen hinaus.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschließung der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Mitglieder des Vereins mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Karin Skradde

Stefan Nerreter